jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/5/7 1Ob378/52, 6Ob246/66, 7Ob4/67, 5Ob63/68, 8Ob604/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.05.1952

Norm

EO §379 Abs2 Z1 C

Rechtssatz

Ein rein passives Verhalten, unbegründetes Nichtzahlen fälliger Forderungen, für die ein Exekutionstitel besteht, oder Zahlungsunfähigkeit begründet keine Gefährdung, desgleichen nicht die Erklärung des Gegners der gefährdeten Partei, von ihm sei im Exekutionswege nichts hereinzubringen, weil er nichts habe, wenn er sich aber freiwillig verpflichte, werde er auch zahlen. Eine Gefährdung ist auch in der Einziehung einer erlegten Haftkaution nach Aufhebung der Haft nicht zu erblicken, wenn nicht bescheinigt wird, daß der Antragsgegner beabsichtige, den Erlös zu verheimlichen oder zu verbrauchen. Schließlich stellt auch die Veräußerung eines Autos und eines Klaviers keinen Gefährdungstatbestand dar, wenn nicht bescheinigt wird, daß dies zu dem Zwecke erfolgte, die Befriedigung der Gläubiger zu vereiteln.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 378/52
  Entscheidungstext OGH 07.05.1952 1 Ob 378/52
- 6 Ob 246/66
  Entscheidungstext OGH 17.08.1966 6 Ob 246/66
- 7 Ob 4/67
  Entscheidungstext OGH 18.01.1967 7 Ob 4/67
- 5 Ob 63/68
  Entscheidungstext OGH 27.03.1968 5 Ob 63/68
  nur: Ein rein passives Verhalten begründet keine Gefährdung. (T1) = EvBl 1968/363 S 577 = QuHGZ 1968/47,171
- 8 Ob 604/88
  Entscheidungstext OGH 28.07.1988 8 Ob 604/88
  nur T1; Beisatz: Es ist ein auf subjektive Gefährdung gerichtetes positives Handeln des Schuldners nötig. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0005400

Dokumentnummer

JJR_19520507_OGH0002_0010OB00378_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at